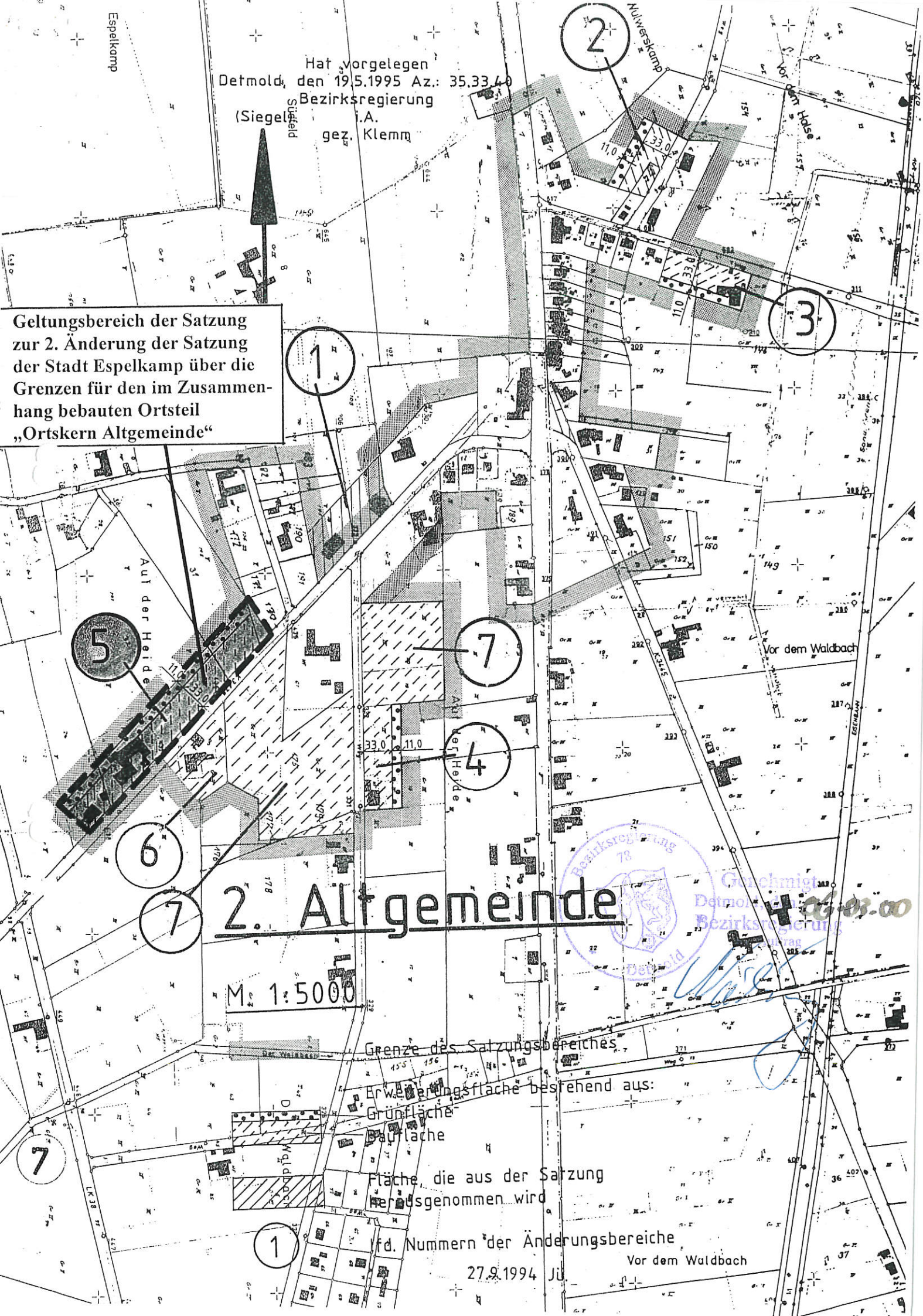

Hat vorgelegen
Detmold, den 19.5.1995 Az.: 35.33.40
Bezirksregierung
(Siegel) i.A.
gez. Klemm
Geltungsbereich der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Espelkamp über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Altgemeinde“
2. Altgemeinde
M. 1:5000
Grenze des Satzungsbereiches
Erweiterungsfläche bestehend aus:
Grünfläche
Baufläche
Fläche, die aus der Satzung herausgenommen wird
lfd. Nummern der Änderungsbereiche
27.9.1994 Ju.
Espelkamp
Nülverskamp
Vor dem Hase
Stüfeld
Auf der Heide
Vor dem Waldbach
Eisenbahn
Genehmigt
Bezirksregierung
04.03.00

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Espelkamp über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ortskern Altgemeinde" vom

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen wird die bestehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ortskern Altgemeinde" durch die nachfolgenden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch ergänzt.

§ 2
Änderung/Ergänzung

In § 3 der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Espelkamp über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Altgemeinde" vom 21.06.1995 ist nach den Festsetzungen zu den Bereichen 2 bis 6 folgende Festsetzung einzufügen:

Bereich 5: Als überbaubare Grundstücksfläche wird eine Bautiefe von 30 m - gemessen von der Grenze des öffentlichen Straßenraumes (Alter Postweg) - festgesetzt. Nicht zur überbaubaren Grundstücksfläche zählt der Bereich von der Grenze des öffentlichen Straßenraumes bis zur einer Grundstückstiefe von 5 m (Vorgartenbereich).

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der in Abs. 1 festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung 76 Detmold

Genehmigt
Detmold, den 06.03.00
Bezirksregierung
Im Auftrag